Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2170/26

Titel der Drucksache

Windelsäcke für Babywindeln und für Inkontinenzwindeln

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, mit welchen Maßnahmen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) sowie Personen mit medizinischem Pflege- oder Inkontinenzbedarf bei der Entsorgung von vermehrt anfallendem Abfall effektiv und bedarfsgerecht unterstützt werden können. Dabei sind neben der Bereitstellung von speziellen Müllsäcken auch alternative Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Gebührenrabatte, Zuschuss für Stoffwindeln) in die Betrachtung einzubeziehen.

Inkontinenzartikel, wie beispielsweise Windeln, zählen zu den sogenannten Verbrauchshilfsmitteln und sind im Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgeführt. Daher erhalten Versicherte nach § 33 SGB V einen finanziellen Zuschuss zu den Kosten für die Inkontinenzwindeln durch die Krankenkassen.

Versicherte ab 18 Jahren müssen für verordnete Hilfsmittel eine gesetzliche Zuzahlung von zehn Prozent der Kosten, maximal aber zehn Euro pro Monat leisten. Wenn diese mit den Zuzahlungen ihre individuelle Belastungsgrenze überschreiten, können sie sich mit einem Antrag auf Zuzahlungsbefreiung von dieser Pflicht entbinden. Versicherte unter 18 Jahren erhalten erforderliche Inkontinenzartikel kostenfrei. Die Anschaffung etwaiger Artikel ist daher gesetzlich geregelt.

Die Erweiterung der Unterstützung und Förderung von jungen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern um eine kostenfreie Abgabe von zusätzlichen Restmüllsäcken für die Entsorgung von Windeln und/oder einen Zuschuss für den Erwerb von Stoffwindeln ist grundsätzlich ein ehrenwertes Ansinnen. Vergleichbares ist in einer Vielzahl von bundesdeutschen Kommunen in unterschiedlichen konzeptionellen Rahmungen Praxis.

Das Befassen mit verschiedenen Konzepten insbesondere in großstädtischen Räumen und die darauf basierende Erarbeitung von konkreten Projektvorhaben für die Landeshauptstadt Erfurt könnte Gegenstand der strategischen Weiterentwicklung der Angebote der frühen Hilfen sein. Vor einer konkreten Beauftragung der Verwaltung im Sinne einer Beschlussvorlage sollte allerdings grundsätzlich der Aspekt der finanziellen Mehraufwendungen diskutiert werden.

©Stadt Erfurt

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ist es nicht möglich bzw. rechtlich nicht zulässig, kostenfreie oder gebührengestützte preiswerte Windelsäcke/Windeltonnen oder auch Gebührenrabatte für Familien anzubieten. Dies würde gegen das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip nach § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) verstoßen. Analog gilt dies auch für Inkontinenzhilfen.

Die Abfallentsorgung ist eine öffentliche Einrichtung, die sich nach dem Kommunalrecht konsequent über Benutzungsgebühren der tatsächlichen Verursacher nach dem Maß der Inanspruchnahme der Einrichtung, finanzieren muss.

Gemäß § 12 Abs. 2 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen einer öffentlichen Einrichtung die Kosten der Einrichtung decken. Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung darf jedoch die Einnahmenhöhe aus den Abfallgebühren nicht übersteigen – Kostendeckungsgebot. Würden zusätzlich kostenlose bzw. gebührengestützte Windelsäcke/Windeltonnen anboten werden, entstünden zusätzliche Kosten für die Beschaffung und Logistik bzw. es würde auf Gebühreneinnahmen verzichtet. Diese zusätzlich anfallenden Kosten müssten dann, wenn diese nicht von den Familien gezahlt werden sollen, auf die Allgemeinheit (alle anderen Abfallgebührenzahler) umgelegt werden. Das würde zu einer unzulässigen Quersubventionierung führen.

Aufgrund der Heterogenität der Grundstücke im Stadtgebiet Erfurt würden Windelsäcke/Windeltonnen zu erheblichen Problemen bei der praktischen Umsetzung führen. Schaut man sich im Bundesgebiet um, bietet keine einzige Großstadt Windelsäcke oder -tonnen an. Ausschließlich in kleinen Kommunen oder in ländlich geprägten Landkreisen wird derartiges angeboten.

Ein Rabatt oder eine Gutschrift im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr würde nur für diejenigen schnell und deutlich spürbar werden, die in einem Einfamilienhaus leben und nur eine einzelne Hausmülltonne allein nutzen. Die überwiegende Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern in der Stadt leben jedoch in Mehrfamilienhäusern oder Großwohnanlagen. Aufgrund dessen, dass Schuldner der Abfallgebühr nur der Grundstückseigentümer ist, kann ein möglicher Rabatt nur dem Eigentümer gewährt werden. Ob dieser dann im Rahmen der Nebenkostenabrechnung verspätet oder überhaupt den Rabatt (auch in voller Höhe) an den/die betroffenen Mieter weitergibt, ist fraglich und kann zudem durch die Stadt weder kontrolliert noch durchgesetzt werden. Dabei wäre auch nicht auszuschließen, dass der Rabatt allen Mietern und nicht nur den Betroffenen zu Gute kommt. Außerdem müsste immer der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. die beauftragte Hausverwaltung den Rabatt bei dem Abfallgebühren erhebenden Amt beantragen. Die Prüfung eines möglichen Anspruchs kann jedoch aufgrund der derzeitigen personellen Ausstattung beim Abfallgebühren erhebenden Amt nicht erfolgen.

Weitere Probleme würden sich bei der späteren Entsorgung einstellen. Wie bereits angemerkt, wohnt die überwiegende Mehrheit der Erfurter Bevölkerung in Mehrfamilienhäusern und Großwohnlagen. Diese Grundstücke haben einen Standplatz für Mülltonnen, der gemeinsam von allen jeweiligen Mieterinnen und Mietern genutzt wird. Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt grundstücksbezogen. Daher könnten für einzelne Haushalte keine separaten Tonnen bereitgestellt werden. Oftmals ist hierfür auch gar nicht der Platz vorhanden. Daneben müssten die Windeltonnen verschließbar sein, da sie ansonsten sehr wahrscheinlich von den anderen Bewohnern mitbenutzt würden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass bei den Betroffen der Wunsch aufkommt, dass die Windeltonne aufgrund von erheblicher Geruchsentwicklung, insbesondere im Sommer, öfter als alle 2 Wochen geleert werden soll. Dies ist aber nicht realisierbar, da die normalen Hausmülltonnen in der Stadt grundsätzlich alle 2 Wochen geleert werden und daher zusätzliche Entsorgungstouren geplant und durchgeführt werden müssten. Bei Vermischung der Windeln mit anderem Restmüll ist die Geruchsentwicklung nicht so stark.

©Stadt Erfurt

Des Weiteren wäre neben der Bereitstellung einer Windeltonne auch der Verzicht auf Erhöhung des vorgehaltenen Hausmüllbehältervolumens seitens der Grundstückseigentümer notwendig, damit es zu keiner Erhöhung der Abfallgebühren käme. In der Praxis ist es jedoch so, dass fast bei allen Grundstücken in der Stadt Erfurt ein ausreichendes Hausmüllbehältervolumen vorhanden ist, um zusätzliche Windelabfälle mit aufnehmen zu können. Nur in sehr seltenen Fällen, insbesondere bei Einfamilienhäusern, wünschen die Betroffenen eine temporäre Vergrößerung ihrer Hausmülltonne wegen Windelabfällen.

Auch die Verwendung von Windelsäcken ist nicht unproblematisch. Gäbe man spezielle Windelsäcke aus, würden je nach Anzahl der Betroffenen im Objekt regelmäßig Säcke neben den Mülltonnen stehen, was zum einen gemäß Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig ist, zum anderen würde der Standort „vermüllen", da andere Bewohnerinnen und Bewohner animiert werden, auch Säcke neben die Abfallbehälter zu stellen.

Darüber hinaus können Nebenablagerungen (die dazu gestellten Windelsäcke) dazu führen, dass die anderen Mülltonnen zugestellt sind, so dass eine Entleerung der Mülltonnen nicht möglich ist. Sehr häufig sind die Standplätze auch so eng, dass kein Platz für die Ablage von Säcken ist und diese dann auf der Straße liegen. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Betroffenen ihr „normales" Hausmüllbehältervolumen reduzieren würden, um weitere Abfallgebühren zu sparen, und dann ihren Restmüll in unzulässiger Weise über den Windelsack entsorgen würden.

Da die überwiegende Mehrheit der Erfurter Bevölkerung in Mehrfamilienhäusern und Großwohnlagen wohnt, ist außerdem anzunehmen, dass das zusätzliche Trennen eines bestimmten Abfalls aufgrund des begrenzten Raumes in Wohnungen schwierig wäre. Es ist daher fraglich, ob die Betroffen neben einer separaten Sammlung von Bioabfall, Verpackungsabfall, Papier und Hausmüll dann auch noch benutzte Windeln extra zwischenlagern könnten.

Zudem dürfte dann auch hier, um die gewünschte Entlastung zu erzielen, das am Grundstück vorgehaltene Hausmüllbehältervolumen nicht erhöht werden. Aber gerade hier ist es so, dass nur in seltenen Fällen aufgrund zusätzlichen Windelabfalls die Vergrößerung der Hausmüllbehälter nötig wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen steht grundsätzlich ein so großes Hausmüllbehältervolumen zur Verfügung, dass ohne weiteres zusätzlicher Abfall aus Windel- und Inkontinenzartikeln entsorgt werden kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der zusätzlich anfallende Windelabfall bei Personen, die in Mehrfamilienhäusern leben, nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führt.

Anhand eines Beispiels soll dies verdeutlicht werden: Großer Wohnblock (11-Geschosser) mit insgesamt 250 Wohnungen und somit ca. 450 Bewohnerinnen und Bewohnern, denen neun 1.100-Liter -Hausmüllcontainer bei 2x-wöchentlicher Leerung zur Verfügung stehen. Wenn von diesen 450 Personen vielleicht 20 Personen aus unterschiedlichen Haushalten auf Windeln angewiesen sind, müssten zusätzlich 20 Windeltonnen am Standplatz stehen oder es würden immer 20 Windelsäcke neben den Containern liegen. Dafür ist aber der vorhandene Standplatz nicht ausreichend groß. Das vorgehaltene Behältervolumen hingegen sollte grundsätzlich groß genug sein, um zusätzliche Abfälle aufzunehmen. Das Behältervolumen würde umgekehrt auch nicht reduziert werden, wenn gar keine Windeln mehr anfallen würden. Das bedeutet, egal ob Windeln zu entsorgen sind oder nicht, die Abfallgebühren bleiben dieselben.

02
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine niederschwellige Erstversorgung und Informationsweitergabe an die betroffenen Zielgruppen zu erarbeiten. Hierbei soll geprüft werden, wie eine Verteilung von Erstkontingenten oder Informationsmaterialien frühzeitig und bürgernah – beispielsweise im Rahmen von Begrüßungspaketen, Klinikaufenthalten oder über Beratungsstellen – erfolgen kann.

Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes stehen keine personellen Kapazitäten zur Verfügung.

©Stadt Erfurt

03
Die Verwaltung wird gebeten, den finanziellen Aufwand für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ermitteln und dem Stadtrat entsprechende Vorschläge zur Finanzierung vorzulegen.

Beispielsweise könnte die Herangehensweise, allen Erfurter Eltern/Familien für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes monatlich einen kostenfreien Hausmüllsack zur Entsorgung von Windeln zur Verfügung zu stellen, angesichts der aktuellen Geburtenzahlen nach zwei Jahren in etwa Mehrausgaben von über 120.000 Euro pro Jahr verursachen.

ca. 1.300 Geburten pro Jahr, 0-3 Jahre Altersspektrum der Förderung
= 3.900 Kinder x 85% Quote Inanspruchnahme (vergleichbarer Wert aus anderen Kommunen)
x 12 Müllsäcke x 3,20 Euro (Gebühr für einen Hausmüllsack)
= 127.296,00 Euro

Die entstehenden Kosten können unter Beachtung des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit nicht über die Abfallgebühren aller Haushalte gegenfinanziert werden, sondern müssten nach gegenwärtigem Stand als rein freiwillige Leistung der Kommune in die Fortschreibung des Familienförderplans integriert werden.

Die Anzahl möglicher Betroffener von Inkontinenzartikeln ist nicht zu ermitteln. Daher kann hier keine gleichlautende Rechnung aufgestellt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies auch mindestens einen sechsstelligen Betrag umfassen würde.

Dazu kämen die Kosten für die Anschaffung von Windeltonnen oder Windelsäcken.

Fazit:

Wie bereits unter 1. ausgeführt, würde die Zurverfügungstellung von kostenlosen Windelsäcken/-tonnen nicht automatisch zu einer finanziellen Entlastung der Betroffenen führen.

Des Weiteren müsste für die Prüfung der Anträge auf Unterstützung auch entsprechendes Personal vorhanden sein. Dies ist momentan nicht gegeben. Das vorhandene Personal kann einen solchen Mehraufwand nicht leisten.

Die Möglichkeit einer Gegenfinanzierung der Kosten ist im Haushalt nicht erkennbar.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Aus Sicht der Verwaltung ist die Drucksache abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Bärwolff
Unterschrift Beigeordneter

03.11.2026
Datum

©Stadt Erfurt